

Patienteninformation über eine besondere psychotherapeutische Versorgung

Liebe Patientin, lieber Patient,

wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot zur besonderen psychotherapeutischen Versorgung interessieren.

Ziele und Inhalte der besonderen psychotherapeutischen Versorgung:

Die besondere psychotherapeutische Versorgung hat u.a. das Ziel, durch eine zeitnahe Zurverfügungstellung von freien Therapieplätzen (den ersten Termin erhalten Sie i.d.R. innerhalb von zwei Wochen) und durch die Reduktion von Wartezeiten einen raschen Therapiebeginn zu ermöglichen. Die Versorgung erfolgt durch ausgewählte Ärzte bzw. Psychotherapeuten, die definierte Qualitätsvoraussetzungen erfüllen müssen. Durch die vertraglichen Vorgaben wird eine Behandlung auf hohem Niveau nach den neuesten wissenschaftlichen Leitlinien sichergestellt.

Teilnahme an der besonderen psychotherapeutischen Versorgung und Bindungsfrist:

Ihre Teilnahme an der besonderen Versorgung psychotherapeutischen Versorgung ist freiwillig. Sie wählen verbindlich für die Behandlungszeit Ihre Ärztin/Therapeutin bzw. Ihren Arzt/Therapeuten und sind an diese bzw. diesen gebunden. Bitte beachten Sie, dass Sie mit sofortiger Wirkung nicht mehr an der besonderen Versorgung teilnehmen können, falls Sie sich für die Behandlung Ihrer Erkrankung nicht an die dargestellte Bindung halten.

Widerruf und Kündigung:

Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform oder zur Niederschrift gegenüber Ihrer Betriebskrankenkasse widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Darüber hinaus können Sie die Teilnahme an der besonderen psychotherapeutischen Versorgung kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn z.B. Ihr Vertrauensverhältnis zur behandelnden Ärztin/Therapeutin bzw. zum behandelnden Arzt/Therapeuten gestört ist oder Sie diese aufgrund eines Wohnortwechsels nicht mehr in zumutbarer Entfernung erreichen können.